

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 101 Semesterwochenstunden in den Pflichtmodulen und 6-12 Semesterwochenstunden in den Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.
- (4) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 des Anhangs erfolgen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, insbesondere Französisch oder Spanisch, erwünscht.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein gültiges Vertragsverhältnis in Form eines Praktikums- oder Ausbildungsvertrags mit einem Verbundpartner, mit dem die Hochschule Worms einen Kooperationsvertrag unterhält, nachweisen. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
 3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen I und II
2. Seminar Tourismusmanagement I und II
- 3 Wahlpflichtmodule (Modulnummer 55, 62, 63)

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 10 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden. Studierende, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, können als zweite Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) jeweils ein Modul im Umfang von je 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht solange die Kapazität verfügbar ist.

(4) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt 3 der jeweils angebotenen Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr 3), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Tourism and Travel Management – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(7) Als Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Die Praxisphasen sind in die im Curriculum gekennzeichneten Module integriert.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 3.
- (3) Über die praktischen Studienphasen (Module 16, 26, 36, 56 und 65) ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Im Teilmodul 402 des Anhangs ist abweichend eine Projektarbeit anzufertigen.

- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (5) Die Projektarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (6) Die aktive Teilnahme an den praktischen Studienphasen (Modul 16, 26, 36, 56, 65 und 401) ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Nach Abgabe der Projektarbeit berichtet die oder der Studierende in einem Vortrag mit einer Dauer von 15 Minuten über das Praxisprojekt. Die Präsentation geht mit einer Gewichtung von 25% in die Gesamtnote der Projektarbeit mit ein.
- (8) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters im 5. Semester werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (2) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning-Agreements festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden werden die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt.
- (3) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprache statt. Auf das Auslandsjahr sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

- (4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Unternehmenspartner festzulegen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden der Bachelorarbeit die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits in den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31. August 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Hans Rück

Anhang: Curriculum Tourism and Travel Management – dual

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6
Basismodule 125 LP (Pflicht)															
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	11	Grundlagen des Tourismus		P		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	111	<i>Einführung in die Tourismuswirtschaft</i>	V (2 SWS)		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	112	<i>Nachhaltiger Tourismus</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	12	Buchhaltung und Bilanzierung		P		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	121	<i>Buchhaltung</i>	V (2 SWS)		1	PL	K (120 min)								
	122	<i>Bilanzierung</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)								
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	131	<i>Marketing I</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)								
	132	<i>Dienstleistungsproduktion</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)								
	14	Quantitative Methoden		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	141	<i>Mathematik</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)								
	142	<i>Statistik</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)								
	20	Quantitative BWL I		P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	201	<i>Investition</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)								
	202	<i>Produktions- und Kostentheorie</i>	V (2 SWS)		3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	P		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	30	Quantitative BWL II		P		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	301	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i>	V (2 SWS)		3	PL	K (120 min)								
	302	<i>Finanzierung</i>	V (2 SWS)			PL	K (120 min)								
	31	Wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills			3	MTP	HA	5	4	5 (4)					
	311	<i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	V (2 SWS)	P		MTP	HA								
	312	<i>Soft Skills</i>	S (2 SWS)	P	5	MTP	Präs (15-30 min)								
	51	Marketing II¹	V (4 SWS)	P		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	52	Recht¹	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	53	Personalwirtschaft und Organisation¹	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	P		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	54	Controlling¹	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	P	6	PL	K (150 min)	5	5	5 (5)					
	61	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	P		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
Fremdsprachen	15	Englisch für Touristiker	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	22	Spanisch/Französisch für Touristiker I / Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP		PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	221	<i>Spanisch für Touristiker I</i>			2	PL	K (120 min)								
	222	<i>Französisch für Touristiker I</i>				PL	K (120 min)								
	223	<i>Deutsch I</i>				PL	K (120 min)								
	32	Spanisch/Französisch für Touristiker II / Deutsch II (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	321	<i>Spanisch für Touristiker II</i>				PL	K (120 min)								

	322	Französisch für Touristiker II											
	323	Deutsch II											
Spezielle Betriebswirtschaft	23	Veranstaltungsmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	24	Hotelmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	25	Business Travel Management	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	33	Regionale Tourismusentwicklung	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	34	Verkehrsträgermanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	35	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	50	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6) ^{1,3}	S (4 SWS)	WP	5	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4				5 (4)
	501	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement											
	502	Verkehrsträgermanagement											
	503	Regionale Tourismusentwicklung											
	504	Hotelmanagements											
	505	Business Travel Management											
	506	Veranstaltungsmanagement											
	60	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	6	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4				5 (4)
	601	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement											
	602	Verkehrsträgermanagement											
	603	Regionale Tourismusentwicklung											
	604	Hotelmanagements											
	605	Business Travel Management											
	606	Veranstaltungsmanagement											
Wahlpflichtbereich* 15 LP													
Wahlpflichtbereich*	62	Wahlpflichtmodul 1	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4				5 (2-4)
	63	Wahlpflichtmodul 2	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4				5 (2-4)
	55	Wahlpflichtmodul 3 ¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4				5 (2-4)
Praxisphasen 60 LP													
Praxisphasen	16	Praxismodul I ^{2,4}	Pr	P	1	SL	PB	5	0	5			
	26	Praxismodul II ^{2,4}	Pr	P	2	SL	PB	5	0	5			
	36	Praxismodul III ^{2,4}	Pr	P	3	SL	PB	5	0		5		
	40	Praxismodul IV ²	Pr	P	4				0				
	401	Praxissemester				SL		30				30	
	402	Praxisprojekt				PL	PA + Präs. (15 min)	5				5	

	56	Praxismodul V ^{2,4}	Pr	P	5	SL	PB	5	0					5	
	65	Praxismodul VI ^{2,4}	Pr	P	6	SL	PB	5	0					5	
Bachelorarbeit 10 LP															
	64	Bachelorarbeit			6	PL		10	0					10	
	Gesamtsumme							210		35 (24)	35 (24)	35 (24)	35 (0)	35 (23-25)	35 (12-16)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

¹Kennzeichnung von Modulen im 5. Semester, über die die Anerkennung des Auslandssemesters erfolgt

²Kennzeichnung von Modulen beim Praxispartner

³Eine Anwesenheit gemäß § 11 Abs. 3 RPO ist bei 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich

⁴Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei den Modulen 16, 26, 36, 56 und 65 zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

⁵In Einzelfällen können die Module mit Modulteilprüfungen abgeschlossen werden